

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	Verordnung (EWG) Nr. 549/84 des Rates vom 27. Februar 1984 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	1
*	Verordnung (EWG) Nr. 550/84 des Rates vom 27. Februar 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge für 1984	3
*	Verordnung (EWG) Nr. 551/84 des Rates vom 28. Februar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	10
	Verordnung (EWG) Nr. 552/84 der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	11
	Verordnung (EWG) Nr. 553/84 der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13
	Verordnung (EWG) Nr. 554/84 der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	15
*	Verordnung (EWG) Nr. 555/84 der Kommission vom 29. Februar 1984 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 62.02 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs	18
*	Verordnung (EWG) Nr. 556/84 der Kommission vom 29. Februar 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Schaf- und Lammleder, anderes, der Tarifstelle 41.03 B II mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19

(Fortsetzung umseitig)

★ Verordnung (EWG) Nr. 557/84 der Kommission vom 29. Februar 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 558/84 der Kommission vom 29. Februar 1984 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in der Sowjetunion und zur Wiedereinleitung des Antidumpingverfahrens betreffend diese Einfuhren	21
★ Entscheidung Nr. 559/84/EGKS der Kommission vom 29. Februar 1984 zur Änderung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse	23
Verordnung (EWG) Nr. 560/84 der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	25
Verordnung (EWG) Nr. 561/84 der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Großgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	26
Verordnung (EWG) Nr. 562/84 der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	30
Verordnung (EWG) Nr. 563/84 der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	32
★ Verordnung (EWG) Nr. 564/84 des Rates vom 1. März 1984 zur Aussetzung der Investitionsbeihilfen in der Milchproduktion	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

84/107/EWG :

★ Fünfundvierzigste Richtlinie der Kommission vom 15. Februar 1984 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung	35
---	----

84/108/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 1984 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht	36
---	----

84/109/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 1984 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 71. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79	42
--	----

84/110/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 1984 betreffend die 59. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 über die Beihilfe für Butter und Butterfett	44
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 549/84 DES RATES**

vom 27. Februar 1984

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die MitgliedstaatenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und Schweden haben ein Abkommen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1984 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Schwedens umfaßt.

Es obliegt der Gemeinschaft, die Fangquoten auf die Fischer der Gemeinschaft aufzuteilen.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Verteilung der verfügbaren Fischbestände sollten die Quoten auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeteilt werden.

Um sicherzustellen, daß die zugeteilten Mengen eingehalten werden, müssen Angaben über die getätigten Fänge übermittelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1984 in den der Fischereihoheit Schwedens unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten sowie die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den in Artikel 1 genannten Gewässern fischen, unterliegen den Artikeln 3 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽²⁾.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

ANHANG

Fangmengen nach Artikel 1 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1984

(in Tonnen)

Arten	ICES-Abteilung	Quoten	Zuteilung	
Kabeljau	III d	3 350	Dänemark	2 450
			Deutschland	900
Hering	III d	1 000	Dänemark	570
			Deutschland	430
Lachs	III d	20	Dänemark	17
			Deutschland	3

VERORDNUNG (EWG) Nr. 550/84 DES RATES

vom 27. Februar 1984

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge für 1984

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereireisourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden⁽²⁾, insbesondere in den Artikeln 2 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Schweden einander über die gegenseitigen Fischereirechte für 1984 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände konsultiert.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1984 festzulegen.

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Abkommen über gemeinsamen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Fischereifahrzeugen der anderen Parteien den Zugang zu ihrer Fischereizone im Skagerrak und einem Teil des Kattegats bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie gestattet, und zwar ohne mengenmäßige Begrenzung.

Das Abkommen zwischen Dänemark und Schweden vom 31. Dezember 1932 über die Fischereibedingungen in dem von beiden Staaten berührten Seegebiet bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Partei den Zugang zu ihrer Fischereizone im Kattegat bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen seewärts von der Küste und zu bestimmten Teilen des Øresund und der Ostsee bis zu der Basislinie gestattet, und zwar ohne quantitative Begrenzung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Schwedens dürfen bis zum 31. Dezember 1984 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im

Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee, im Labradorstrom, in der Davisstraße, in der Baffin-Bai und im Atlantik nördlich von 43° 00' Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Fischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens im Skagerrak, im Kattegat und im Øresund ohne quantitative Begrenzung erlaubt.

(3) Für diese Verordnung gelten folgende Begrenzungen :

— Skagerrak : im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste ;

— Kattegat : im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie vom Kap Hasenore nach Kap Gniben, von Korsbage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg nach Kullen ;

— Øresund : durch eine Linie vom Kap Gilbjerg nach Kullen und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Stevns zum Leuchtturm Falsterbo.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gestattete Fangtätigkeit wird auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden, mit folgenden Ausnahmen :

a) Der Fischfang ist im Skagerrak in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.

b) Der Fischfang ist im Kattegat in einer Entfernung von mehr als 3 Seemeilen seewärts von der Küste Dänemarks gestattet.

c) Der Fischfang ist in der Ostsee in einer Entfernung von mehr als 3 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.

d) Der Fischfang ist im Øresund in den im Anhang II genannten Gebieten nach Maßgabe dieses Anhangs gestattet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 1.

(5) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(6) Beifänge in einer bestimmten Zone von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang III aufgeführten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission nach Maßgabe des Anhangs IV die dort aufgeführten Angaben.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbogens angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fangtätigkeit in den ICES-Abteilungen IV und VI sowie in den ICES-Unterabteilungen III c und d im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission auf Ersuchen der schwedischen Behörden im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen für den in Absatz 1 genannten Zweck wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der in einem bestimmten Monat gültigen Lizenzen nicht höher ist als :

- 42 für den Kabeljau- und Heringsfang in der Ostsee,
- 3 für den Lengfang in der ICES-Abteilung IV und der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56° 30' N),
- 13 für den Heringsfang in den ICES-Unterabteilungen IV a und b,
- 10 für den Fang aller in Anhang I genannten Arten, außer Hering und Leng in der ICES-Abteilung IV.

(3) Die Gesamtzahl der aktiven Fangtage für alle Schiffe mit Heringsfanglizenz in der Nordsee darf 90 nicht überschreiten.

(4) Die Lizenzen für die Heringsfischerei werden erst dann erteilt, wenn die in Anhang I aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

(5) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten :

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

(6) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(7) Die Lizenzen können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit tritt am Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission ein. Die neuen Lizenzen gelten ab dem ersten Tag des auf den Ausstellungsmonat folgenden Monats.

Artikel 4

Der Lengfang ist nur Schiffen gestattet, die Langleinen verwenden.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 6

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

*ANHANG I***Fangquoten**

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Kabeljau	ICES III c, d	1 200
	ICES IV	170 ⁽³⁾
Schellfisch	ICES IV	400
Wittling	ICES IV	30 ⁽³⁾
Hering	ICES III c, d	2 000
	ICES IV a, b	700 ⁽¹⁾
Leng	ICES IV, VI a ⁽²⁾	300

(1) Diese Quote wird nur wirksam, wenn die Gemeinschaft den Heringsfang durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in diesen Gebieten genehmigt, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Genehmigung in Kraft tritt.

(2) Nördlich von 56° 30' N.

(3) Diese Quoten können untereinander ausgetauscht werden.

ANHANG II

1. In dem Bereich einer Tiefe von nicht mehr als 7 m ist nur erlaubt :
 - a) der Heringsfang mit Netzen,
 - b) das Fischen mit Leinen während der Monate Juli bis Oktober einschließlich.
2. In dem Bereich einer Tiefe von mehr als 7 m ist das Fischen mit Schleppnetz, Zugnetz oder Ringwade südlich einer von Ellekilde Hage nach Lerberget verboten.
3. Unbeschadet von Nummer 2 ist in den Mittelgrunden das Fischen mit „agnvod“ erlaubt, die nicht mehr als 7,5 m zwischen den „armspidserne“ messen.
4. Nördlich der Linie im Sinne von Nummer 2 ist das Fischen mit Schleppnetz oder Zugnetz bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste erlaubt.

ANHANG III

In das Fischereilogbuch sind nach jedem Fang einzutragen :

1. die Fänge nach Arten (in kg),
2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
4. die Fangmethode,
5. alle Funkmeldungen gemäß Anhang IV.

ANHANG IV

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
 - 1.1. Bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4;
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
 - c) wann und wo die Fischereitätigkeit beginnen soll.

Für den Fall, daß für die Fischereitätigkeit mehr als eine Einfahrt an einem Tag in die Gemeinschaftsfischereizone erforderlich ist, genügt eine einzige Meldung bei der ersten Einfahrt in die Zone.
 - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4;
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
 - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
 - d) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
 - e) die nach Einfahrt des Schiffes in die Fischereizone der Gemeinschaft auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
 - f) die nach Einfahrt des Schiffes in die Fischereizone der Gemeinschaft in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg).

Für den Fall, daß für die Fischereitätigkeit mehr als eine Ausfahrt an einem Tag aus der Gemeinschaftsfischereizone erforderlich ist, genügt eine einzige Meldung bei der letzten Ausfahrt aus der Zone.
 - 1.3. Im Falle der Heringsfischerei in der Nordsee alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die Zone und im Falle der Fischerei nach allen anderen Arten als Nordseehering wöchentlich, ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die Zone:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4;
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
 - c) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
 - d) im Falle der Heringsfischerei in der Nordsee die Zahl der aktiven Fangtage.
 - 1.4.
 - a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns;
 - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat;
 - c) laufende Nummer der Meldung;
 - d) Kennzeichnung der Art der Meldung;
 - e) Datum, Stunde und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

3. <i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St.-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Prins Christians Sund	OZN
Julianehåb	OXF
Godthåb	OXI
Holsteinsborg	OYS
Godhavn	OZM
Stockholm	SOJ
Göteborg	SOG
Rønne	OYE

} Godthåb Mitte

4. *Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Nummer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Schiffes;
- Rufzeichen;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
 - Meldung bei der Einfahrt in die Fischereizone der Gemeinschaft: IN,
 - Meldung bei der Ausfahrt aus der Fischereizone der Gemeinschaft: OUT,
 - wöchentliche Meldung: WKL,
 - Meldung alle drei Tage: 2 WKL;
- Position;
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes;
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes;
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
- die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg);
- Name und Rufzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg);
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden :

- A : Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
 - B : Seehecht (*Merluccius merluccius*)
 - C : Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
 - D : Kabeljau (*Gadus morhua*)
 - E : Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
 - F : Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
 - G : Makrele (*Scomber scombrus*)
 - H : Stöcker (*Trachurus trachurus*)
 - I : Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
 - J : Seelachs (*Pollachius virens*)
 - K : Wittling (*Merlangus merlangus*)
 - L : Hering (*Clupea harengus*)
 - M : Sandspierling (*Ammodytes sp.*)
 - N : Sprotte (*Clupea sprattus*)
 - O : Scholle (*Pleuronectes platessa*)
 - P : Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
 - Q : Leng (*Molva molva*)
 - R : andere
 - S : Geißelgarnele (*Panaeidae*)
 - T : Sardelle (*Engraulis encrassicholus*)
 - U : Rotbarsch (*Sebastes sp.*)
 - V : Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
 - W : Kalmar (*Illex*)
 - X : Kliesche (*Limanda ferruginea*)
 - Y : Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
 - Z : Thun (*Thunfisch thunnidae*)
 - AA : Blauleng (*Molva dypterygia*)
 - BB : Lumb (*Brosme brosme*)
 - CC : Katzenhai (*Scyliorhinus retifer*)
 - DD : Riesenhai (*Cetorhinae*)
 - EE : Heringshai (*Lamna nasus*)
 - FF : Kalmar (*Loligo vulgaris*)
 - GG : Brachsenmakrele (*Brama brama*)
 - HH : Sardine (*Sardina pilchardus*)
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 551/84 DES RATES

vom 28. Februar 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu SonderbedingungenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —Ermächtigung für den Monat März 1984 erteilt
werden —

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des dazugehörigen Protokolls Nr. 18,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission,

Die Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3667/83⁽¹⁾ ermächtigte das Vereinigte Königreich, vorübergehend eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter während der Monate Januar und Februar 1984 zu Sonderbedingungen einzuführen.

1. In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird das Datum des 29. Februar 1984 durch den 31. März 1984 und in Unterabsatz 2 die Einfuhrmenge von 13 833 Tonnen durch 20 750 Tonnen ersetzt;

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor dem 1. April 1984 überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission das Funktionieren dieser Regelung im Hinblick auf einen Beschluß über die Einfuhrregelung für neuseeländische Butter nach dem 31. März 1984.“

Der Rat war nicht in der Lage, rechtzeitig über neue Einfuhrregelungen für einen längeren Zeitraum zu beschließen. Um eine Unterbrechung der Einfuhren zu vermeiden, sollte eine weitere vorübergehende

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. ROCARD

(¹) ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1983, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 552/84 DER KOMMISSION

vom 1. März 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Februar 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	109,32
10.01 B II	Hartweizen	141,99 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	101,32 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	88,23
10.04	Hafer	90,35
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	73,56 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	26,58 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	87,44 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	168,02
11.01 B	Mehl von Roggen	156,78
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	233,74
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	179,28

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 553/84 DER KOMMISSION

vom 1. März 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Februar 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	7,02	7,02	7,02
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	3,51	3,51	3,51
10.04	Hafer	0	2,22	2,22	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,17	1,17	1,17
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	2,34	2,36	2,34
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	6,25	6,25	6,25	6,25
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	4,67	4,67	4,67	4,67
11.07 B	Malz, geröstet	0	5,44	5,44	5,44	5,44

VERORDNUNG (EWG) Nr. 554/84 DER KOMMISSION

vom 1. März 1984

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3488/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3488/82, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3488/82, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3489/82⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹⁰⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹¹⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 27. und 28. Februar 1984 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	61,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	57,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	69,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	92,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 12,69 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	13,20
07.03 A II	13,20
15.17 B I a)	30,00
15.17 B I b)	48,00
23.04 A II	4,56

VERORDNUNG (EWG) Nr. 555/84 DER KOMMISSION

vom 29. Februar 1984

zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 62.02 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Bestimmungen erforderlich für die Tarifierung von in Makrameespitzentechnik aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen handgeknüpften Waren, die als Aufhängevorrichtungen für Blumentöpfe hauptsächlich zur Innenausstattung verwendet werden.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3333/83⁽³⁾, gehören zu Tarifnummer 59.06 „andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus“, zu Tarifnummer 62.02 unter anderem „Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung“ und zu Tarifnummer 62.05 „andere konfektionierte Spinnstoffwaren“.

Nach Vorschrift 1 A zu Kapitel 59 gelten als Gewebe unter anderem auch Spitzen der Tarifnummer 58.09. Die genannten Waren sind in Makrameespitzentechnik hergestellt, die für Waren der Tarifnummer 58.09 verwendet wird. Sie können deshalb nicht der Tarifnummer 59.06 zugewiesen werden.

Waren aus Spitze, ausgenommen Spitzen als Meterware oder als Motiv, werden aufgrund ihrer Beschaffenheit von den Kapiteln 61 und 62 erfaßt.

Für die Tarifierung der genannten Waren, die weder Bekleidung noch Bekleidungszubehör des Kapitels 61 sind, kommt Kapitel 62 in Betracht.

Die genannten Waren weisen die Merkmale von Innenausstattungsgegenständen auf und sind deshalb der Tarifstelle 62.02 B IV zuzuweisen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Waren, in Makrameespitzentechnik aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen handgeknüpft, die als Aufhängevorrichtungen für Blumentöpfe hauptsächlich zur Innenausstattung verwendet werden, gehören im Gemeinsamen Zolltarif zur Tarifstelle

62.02 Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung :

B. andere :

IV. Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 556/84 DER KOMMISSION

vom 29. Februar 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Schaf- und Lammlleder, anderes, der Tarifstelle 41.03 B II mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für anderes Schaf- und Lammlleder, anderes, der Tarifstelle 41.03 B II beträgt der individuelle Plafond 1 641 200 ECU. Am 24. Februar 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indien den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 5. März 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
41.03 (NIMEXE-Kennziffer 41.03-99)	Schaf- und Lammlleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08 : B. anderes Leder : II. anderes

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 557/84 DER KOMMISSION

vom 29. Februar 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12 beträgt der individuelle Plafond 263 000 ECU. Am 23. Februar 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indien den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 1984

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 5. März 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
70.12 (NIMEXE-Kennziffer 70.12-10, 20)	Glaskolben für Isolierbehälter

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 558/84 DER KOMMISSION

vom 29. Februar 1984

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in der Sowjetunion und zur Wiedereinleitung des Antidumpingverfahrens betreffend diese Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Am 4. Juli 1981 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Überprüfung des Beschlusses vom 4. Juni 1981 zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei.
- (2) Die Kommission führte eine erste Untersuchung über das Vorliegen von Dumping und einer sich daraus ergebenden Schädigung durch, aus der hervorging, daß, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 1633/82 der Kommission⁽⁴⁾ dargelegt, Dumping und eine bedeutende Schädigung vorlagen, und zog ihre Annahme der bestehenden Preisverpflichtungen zurück.
- (3) Freiwillige Preisverpflichtungen wurden von den betroffenen Ausführern einschließlich der von der Russian Wood Agency in London vertretenen sowjetischen V/O Exportles angeboten. Diese Verpflichtungen wurden von der Kommission angenommen und die Antidumpingverfahren eingestellt.
- (4) Die Verpflichtungen sehen vor, daß der Kommission von den betreffenden Firmen halbjährlich Berichte über Mengen und Preise der Ausfuhren von Platten aus Fasern nach der EWG vorgelegt

werden. Auf der Grundlage der von der Russian Wood Agency im Auftrag von V/O Exportles vorgelegten Angaben stellte die Kommission fest, daß V/O Exportles von Oktober 1982 bis Oktober 1983 erhebliche Mengen an Hartplatten unter Verletzung der Preisverpflichtungen nach der Gemeinschaft ausgeführt hatte.

- (5) Die Kommission teilte der Russian Wood Agency die Untersuchungsergebnisse mit und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gesellschaft nahm diese Gelegenheit wahr, ihre Antwort war jedoch unvollständig, und die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Untersuchung wurden im wesentlichen nicht angezweifelt.
- (6) Die erhebliche Verletzung der Preisverpflichtung durch V/O Exportles droht die Stabilität des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1633/82 errichteten Preisgefüges zu erschüttern.
- (7) Unter diesen Umständen erfordert es der Schutz der Interessen der Gemeinschaft, die Annahme der von dem sowjetischen Ausführer angebotenen Preisverpflichtung zurückzuziehen, das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Hartplatten aus der Sowjetunion wiederzueröffnen und aufgrund der verfügbaren Informationen unverzüglich vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 anzuwenden.
- (8) Die Preisverpflichtungen waren anstelle der Einführung von Antidumpingzöllen auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 1633/82 dargelegten Untersuchungsergebnisse angenommen worden. Aus diesen Ergebnissen ging hervor, daß das Ausmaß der durch die gedumpten Einfuhren von Hartplatten verursachten Schädigung die Beseitigung der vollen Dumpingspanne erforderlich machte. Unter diesen Umständen hält es die Kommission für angemessen, daß die vorläufigen Zölle den Dumpingspannen entsprechen, die bei der vorhergehenden Dumpinguntersuchung, die zur Annahme der Verpflichtungen geführt hatte, ermittelt wurden.

In der anschließenden Untersuchung wird die Kommission prüfen, ob die Ausfuhren in dem Zeitraum, für den eine Verletzung der Preisverpflichtung ermittelt worden ist, zu Preisen erfolgt sind, die eine andere Dumpingspanne ergeben würden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 164 vom 4. 7. 1981, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 25. 6. 1982, S. 19.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission widerruft ihre Annahme der Preisverpflichtungen, die von der Russian Wood Agency, London, im Namen der V/O Exportles, Moskau, UdSSR, betreffend Ausfuhren von Hartplatten nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angeboten worden sind, und leitet das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in der Sowjetunion wieder ein.

Artikel 2

(1) Auf die Einfuhren von Platten aus Fasern mit einem Gewicht von mehr als 0,8 g pro cm³ (Hartplatten) der Tarifnummer ex 44.11 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffern 44.11-10 und 20, mit Ursprung in der Sowjetunion wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Auf der Grundlage des Zollwerts beträgt der Zollsatz 27,7 %.

(3) Es sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 3

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten, es sei denn, daß der Rat vorher endgültige Maßnahmen erläßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 1984

Für die Kommission
Wilhelm HAFERKAMP
Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG Nr. 559/84/EGKS DER KOMMISSION

vom 29. Februar 1984

zur Änderung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS der Kommission vom 23. Dezember 1983 zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Mindestpreinsniveaus hat die Kommission dem Grad der Instabilität und Konjunkturschwäche des Stahlmarktes Rechnung getragen. Dabei hat sie insbesondere die ungewisse Verlängerung des aufgrund von Artikel 58 des Vertrages eingeführten Systems der Erzeugungsquoten nach dem 31. Januar 1984 und die latente Gefahr berücksichtigt, daß der Wille nicht mehr besteht, die Stahlmarktprobleme im Rahmen einer gemeinsamen Politik zu überwinden.

Sie hat deshalb vorsichtigerweise die Mindestpreise für die einzelnen Erzeugnisse niedriger festgesetzt, als sie es aufgrund der Ergebnisse ihrer zahlreichen Konsultationen normalerweise getan hätte. Dabei hat sie ihren Ermessensspielraum für die Mindestpreise unterschätzt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Befürchtungen, die sie damals zur Vorsicht veranlaßt haben, derzeit ausgeräumt sind. So ist das System der Erzeugungsquoten mit der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission⁽²⁾ bis zum 31. Dezember 1985 verlängert worden. Außerdem ist die gemeinschaftliche Regelung mit der Entscheidung Nr. 3716/83/EGKS der Kommission⁽³⁾ durch ein System zur Überprüfung der Mindestpreise und ein Kautionsystem für die Entrichtung von Geldbußen sowie gemäß der Entscheidung Nr. 3717/83/EGKS der Kommission⁽⁴⁾ durch die Einführung von Produktionsbescheinigungen und Begleitscheinen für die Lieferungen der Erzeugnisse verstärkt worden. Die Kommission kann schon jetzt feststellen, daß sich die Preise im ersten Quartal 1984 wieder stabilisieren werden, nachdem seit dem 1. Januar 1984 die Mindestpreise angewendet

werden, die Nachfrage sich belebt hat und die anderen vorstehend genannten Maßnahmen in Kraft getreten sind.

Nach Auffassung der Kommission ist es unerlässlich, daß diese Preise für die ab 1. April 1984 getätigten Lieferungen konsolidiert werden. Sie hält es für zweckmäßig, das Mindestpreinsniveau zu berichtigen, das von diesem Zeitpunkt an für bestimmte Erzeugnisse im Rahmen des Ermessensspielraums anzuwenden ist, den sie sich zuvor gesetzt hat. Unter den derzeitigen Umständen erscheint für diese Erzeugnisse eine Berichtigung der Mindestpreise um +9 ECU je Tonne angemessen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS wird wie folgt geändert :

Für die nachstehenden Erzeugnisse wird der maximale zeitweilige Rabatt in folgender Weise geändert :

- 44 statt 53 ECU/Tonne für Warmbreitband,
- 40 statt 49 ECU/Tonne für Bandstahl, durch Spalten von Warmbreitband hergestellt,
- 40 statt 49 ECU/Tonne für aus Warmbreitband hergestellte Bleche,
- 57 statt 66 ECU/Tonne für Quartobleche,
- 26 statt 35 ECU/Tonne für kaltgewalzte Bleche,
- 26 statt 35 ECU/Tonne für Formstahl und Träger der Gruppe 1.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS sind die sich aus Artikel 1 ergebenden neuen Mindestpreise für die ab 1. April 1984 innerhalb des Gemeinsamen Marktes getätigten Lieferungen verbindlich.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1983, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1983, S. 9.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 1984

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 560/84 DER KOMMISSION

vom 1. März 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 545/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1984, S. 57.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	44,13 37,93 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 561/84 DER KOMMISSION

vom 1. März 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung

der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	39,00
	— der Zone II b)	46,00
	— den anderen Drittländern	15,00
10.01 B II	Hartweizen	—
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	39,00
	— den anderen Drittländern	46,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	39,00
	— der Zone II b)	46,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	10,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	0
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	82,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	82,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	72,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	67,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	62,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	55,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	82,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	82,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	82,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	204,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	193,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	172,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	82,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 562/84 DER KOMMISSION

vom 1. März 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

	<i>(ECU/Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	51,87
11.07 A II b)	76,85
11.07 B	89,56

VERORDNUNG (EWG) Nr. 563/84 DER KOMMISSION

vom 1. März 1984

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. März 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8	6. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 4,00	+ 2,00	+ 6,00	+ 6,00	+ 6,00	—
	— den anderen Drittländern	0	— 2,00	— 4,00	0	0	—	—
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	— 10,00	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	— 15,00	— 15,00	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	— 15,00	— 15,00	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 564/84 DES RATES
vom 1. März 1984
zur Aussetzung der Investitionsbeihilfen in der Milchproduktion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1946/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Beschränkung der Investitionsbeihilfen in der Milchproduktion ⁽³⁾ ermächtigt die Mitgliedstaaten, Beihilfen zu Investitionen im Bereich der Milchproduktion zu gewähren.

Zur Verwirklichung der Produktionsziele der Gemeinschaft und insbesondere des Zieles der Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Markt für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft ist es erforderlich, bis zur Verabschiedung einer Einigung über die Begrenzung der Milchproduktion jegliche Gewährung von Beihilfen zu Investitionen, die unmittelbar die Milcherzeugung betreffen, auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 1946/81 ist jegliche Gewährung von Beihilfen zu unmittelbar die Milcherzeugung betreffenden Investitionen verboten, und zwar in dem Zeitraum vom 1. März 1984 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Markt für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft erforderlichen Maßnahmen beschlossen hat.

(2) Absatz 1 ist nicht auf die vor dem 1. März 1984 eingereichten Entwicklungspläne im Sinne der Richtlinie 72/159/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG ⁽⁵⁾, anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. BOUCHARDEAU

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 18 vom 25. 1. 1984, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. Februar 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

FÜNFUNDVIERZIGSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1984

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(84/107/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die vierundvierzigste Richtlinie der Kommission 83/615/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

In einigen Mitgliedstaaten wurden die Untersuchungen über die Verwendung des färbenden Stoffes

„Amaranth“ zur Identifizierung von zur Tierfütterung bestimmtem Getreide abgeschlossen. Es ist daher angezeigt diesen Zusatzstoff vorläufig zuzulassen, bis seine Verwendung auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden kann.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird in Teil E „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“ folgende Position angefügt:

Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
3	Amaranth	C ₂₀ H ₁₁ N ₂ Na ₃ O ₁₀ S ₃	Alle Tierarten				Nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von denaturiertem Getreide	30. November 1986

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 13. 12. 1983, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1984

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht

(84/108/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag einiger Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Vermehrungsgut der in der Anlage aufgeführten Arten ist zur Zeit in allen Mitgliedstaaten so gering, daß die Versorgung mit Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG entspricht, nicht gewährleistet ist.

Auch dritte Länder sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der erwähnten Richtlinie entspricht.

Es empfiehlt sich deshalb, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, vorübergehend Vermehrungsgut der betreffenden Arten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Aus genetischen Gründen muß dieses Vermehrungsgut in den Ursprungsgebieten dieser Arten geerntet worden sein, und zur Wahrung der Identität des Vermehrungsguts müssen die besten Garantien geboten werden.

Ferner empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem jeweiligen Gebiet auch das Saatgut mit minderen Anforderungen sowie das daraus gezogene Pflanzgut zuzulassen, das aufgrund dieser Entscheidung in den anderen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen worden ist. Dadurch wird der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit dem betreffenden Vermehrungsgut ermöglicht, und der Bedarf in den betreffenden Mitgliedstaaten kann besser befriedigt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen

Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Gebiet Saatgut mit minderen Anforderungen entsprechend der Anlage zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich des Herkunftsorts und der Höhenlage, wo das Saatgut geerntet worden ist, der Nachweis gemäß Artikel 3 durchgeführt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten werden außerdem ermächtigt, auf ihrem Gebiet Saatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das aufgrund dieser Entscheidung in den anderen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten werden ferner ermächtigt, auf ihrem Gebiet das aus dem obengenannten Saatgut aufgezogenen Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Artikel 2

(1) Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu führende Nachweis ist erbracht, wenn es sich um Saatgut der Kategorie „Matériels de reproduction identifiés“ des „Système OCDE pour le contrôle des matériels forestiers de reproduction destinés au commerce international“ handelt.

(2) Wird das in Absatz 1 genannte OCDE-System am Herkunftsort nicht angewandt, so werden andere amtliche Beweismittel zugelassen.

(3) Stehen am Herkunftsort bei *Pinus strobus* keine amtlichen Beweismittel zur Verfügung, so können die Mitgliedstaaten auch nichtamtliche Beweismittel zulassen.

Artikel 3

Die Ermächtigungen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 laufen, soweit sie den ersten Verkehr auf dem Gebiet der einzelnen Mitgliedstaaten betreffen, am 28. Februar 1985 ab. Die Ermächtigungen nach Artikel 1

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

Absatz 1, soweit sie nicht den ersten Verkehr betreffen, sowie die des Artikels 1 Absatz 2 laufen am 31. Dezember 1987 ab.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 1985 mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen bzw. wieviel aus solchem Saatgut aufgezogenes Pflanzgut aufgrund dieser Entscheidung zum ersten Verkehr auf ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ERLÄUTERUNGEN

Die Mitgliedstaaten und die Staaten der Herkünfte sind entsprechend ihren abgekürzten Bezeichnungen nach dem internationalen Automobilcode gekennzeichnet:

1. *Mitgliedstaaten*

B	—	Königreich Belgien
D	—	Bundesrepublik Deutschland
DK	—	Königreich Dänemark
F	—	Französische Republik
GB	—	Vereinigtes Königreich
GR	—	Griechenland
I	—	Italienische Republik
IRL	—	Irland
L	—	Großherzogtum Luxemburg
NL	—	Königreich der Niederlande

2. *Staaten der Herkünfte*

A	—	Österreich
BG	—	Bulgarien
CDN	—	Kanada
CH	—	Schweiz
CS	—	Tschechoslowakei
DDR	—	Deutsche Demokratische Republik
H	—	Ungarn
J	—	Japan
N	—	Norwegen
PL	—	Polen
PL(Ca)	—	Polen (Karpaten)
R	—	Rumänien
SU(Li)	—	Sowjetunion (Litauen)
SU	—	Sowjetunion
USA	—	Vereinigte Staaten von Amerika
YU	—	Jugoslawien

BILAG — ANLAGE — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Abies alba Mill.		Fagus silvatica L.		Larix decidua Mill.	
	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst
B	50	R	15 000	R (alt. 900 m max)	80	CS (Sudètes) PL (alt. 900 m max)
D	900	DDR, CS, R, CH	20 000	DDR, CS, R, CH	100	CS
DK	1 650	R (Lapos)	7 500 1 000	R H		
F					100	PL, CS, CH
GB			4 400	GB, R	325	CS, PL, A
GR						
I			1 200	I		
IRL						
L						
NL	75	R	25 000	BG, R, CS	50	PL, CS

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Larix leptolepis (Sieb. & Zucc. Gord.)		Picea abies Karst.		Picea sitchensis Trautv. et Mey.	
	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst
B	80	J (Hokkaido)	200	PL (Ca.) R, CS (alt. 900 m max)	80	USA (Washington)
D			200	PL, CS, R, SU, H, DDR	300	USA (Washington) CDN (British Columbia)
DK	50	J	250 200	PL CS	10	USA (Washington)
F	120	J	200	PL	100	USA (California, Oregon, Washington)
GB	400	J, EEC	400	R, PL, CS		
GR						
I	50	J (Hokkaido)				
IRL					537	USA (Washington)
L						
NL	80	J	200	PL, CS	25	USA (Washington) CDN (British Columbia)

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Pinus nigra Arn.		Pinus silvestris L.		Pinus strobus L.	
	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst
B	75	YU			75	CDN (Ontario) USA, YU
D	300	YU	150	PL, SU	150	USA (Appalachians), DDR, CS
DK	100	YU	115	N (Hy 1—0, Saev)	10	USA (Minnesota)
F	50	BG	50	SU (Riga), PL	100	USA, CH
GB	50	A				
GR						
I					100	USA (Appalachians)
IRL						
L						
NL	200	A, YU			75	CDN (Ontario), USA (Appalachians)

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt.		Quercus borealis Michx.		Quercus pendunculata Ehrh.	
	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst
B	500	USA (Washington, West Cascades) (alt. 900 m max)				
D	6 000	CDN (British Columbia) USA (Oregon, Washington)	200	USA (Appalachians) DDR, CS	15 000	DDR, YU
DK	265	USA (Washington)				
F	800	USA (Washington)				
GB	200	CDN (Vancouver Is, British Columbia) USA (Washington)	1 200	R, CS, EEC	7 800	R, PL, EEC
GR						
I	500	USA (Washington, Oregon, California)			2 000	I
IRL	50	USA (Washington)				
L						
NL	600	USA (Washington) CDN (British Columbia)	20 000	PL, R	50 000	YU, PL, R

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Quercus sessiliflora Sal.	
	kg	Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenienza Herkomst
B	10 000	R
D		
DK	22 000 1 000	N (Arendal, Øst Agder) S (Vissingø)
F		
GB	5 600	R, PL, EEC
GR		
I	3 000	I
IRL		
L		
NL	25 000	PL, YU, CS

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1984

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 71. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79

(84/109/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/83 ⁽⁵⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 16 der genannten Verordnung ist aufgrund der eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Mindestverkaufspreisen und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 71. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 durchgeführte 71. Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 14. Februar 1984 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise und die Verarbeitungskautionen wie folgt festgesetzt :

<i>(ECU/100 kg Butter)</i>			
Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Mindest- verkaufs- preis	Verarbeitungs- kaution
Formel A und/oder C	82 Gewichtshundertteile oder mehr	115,00	267,00
	weniger als 82 Gewichtshun- dertteile	112,00	267,00
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	200,00	174,00
	weniger als 82 Gewichtshun- dertteile	195,10	174,00

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 10. 9. 1983, S. 11.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1984

betreffend die 59. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 über die Beihilfe für Butter und Butterfett

(84/110/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2542/83 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung zur Festsetzung einer Beihilfe für Butter und Butterfett durch.

Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung wird für Butter und Butterfett ein Höchstbetrag der Beihilfe festgesetzt, der je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlich ist; es kann auch beschlossen werden, daß die Ausschreibung aufgehoben wird.

Angesichts der Höhe der Angebote und der hohen Lagerbestände an Butter in der Gemeinschaft ist es angezeigt, die Ausschreibung aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die 59. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 14. Februar 1984 auslief, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 10. 9. 1983, S. 11.

